

Amtsgericht Landstuhl
Strafrichter
Kaiserstraße 55
66849 Landstuhl

Telefax: 06371/931 – 114

Aktenzeichen: **4166 Js 13958/20**

8. November 2021

In der Strafsache
gegen Herrn Thorsten Schulte aus Hamm
wegen versuchter Nötigung und öffentlichen Zur-
schaustellens eines Bildnisses
gibt die bisherige Beweisaufnahme Anlass zu dem Hin-
weis, dass der Angeklagte durch den Strafbefehl vom
1. Juni 2021 mit dessen Umgrenzungs- und Informa-
tionsfunktionen nicht genügend zur Verteidigung vorbe-
reitet ist.

1. Nach der Sachverhaltsbeschreibung im Strafbefehl,
welche die Funktion eines Anklagesatzes erfüllen muss,
soll der Angeklagte während einer „Umstellung der Teil-
nehmer“ einer angeblichen Folgeversammlung in
Ramstein-Miesenbach zu einer verbotenen Versamm-
lung auf der Messeplatz in Kaiserslautern durch den
1. Zug der 4. Einsatzhundertschaft des Polizeipräsi-
diums ELT neun Polizeibeamten „die Dokumentation der
polizeilichen Maßnahmen“ angedroht haben. Er habe
sodann mit seinem Mobiltelefon Videoaufnahmen, da-
runter auch Nahaufnahmen, einzelner Beamten des Ein-
kesselungsringes angefertigt, „wobei die Polizeibeamten
vollständig zu erkennen waren“.

Der Angeklagte habe erklärt, dass er die Kennzeichnungen durch Dienstnummern „zu Beweis Zwecken sichern“ wolle und habe angekündigt, dass er die Videoaufnahmen zum Zwecke der Wiedererkennung und Warnung veröffentlichten werde. Weiter habe er geäußert, dass die Polizeibeamten die Ersten wären, die er entlassen würde, sollte er mit einer Partei, die er nach eigener Angabe zu Gründen beabsichtige, „an die Macht kommen“. Dadurch habe er die Beamten veranlassen wollen, von der Einkesselung und der nachfolgenden Personenkontrolle abzusehen. „Die angefertigten Videoaufnahmen“ habe er anschließend auf seinen YouTube Kanal „Silberjunge“ veröffentlicht. Diese Handlungen seien Vergehen gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB, §§ 33, 22, 23 KunstUrhG, 52, 53, 54 StGB“. Das Mobiltelefon des Angeklagten unterliege als Tatmittel der Einziehung. Die Strafverfolgung werde gemäß § 154a StPO auf die genannten Gesetzesverletzungen beschränkt.

2. Dieser Strafbefehl erfüllt nicht die Funktion eines wirksamen Anklagesatzes gemäß §§ 151, 200 Abs. 1 StPO.

Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klagestellend und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muss sich von anderen gleichartigen Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen. Die Identität des geschichtlichen Vorgangs muss feststehen; es darf kein Zweifel über die verfahrensgegenständlichen Taten im prozessualen Sinn eintreten. Dies gilt gleichermaßen für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Durch ihn wird im Strafbefehlsverfahren die öffentliche Klage erhoben; die Antragschrift steht der Anklageschrift gleich. Nach antragsgemäßigem Erlass des Strafbefehls übernimmt dieser für die Hauptverhandlung die Funktion des Eröffnungsbeschlusses, so dass mit Blick auf diese Funktionsgleichheit und auch zur Bestimmung des Umfangs einer möglichen späteren Rechtskraft an die unerlässliche Tatkonkretisierung im Strafbefehlsverfahren regelmäßig keine geringeren Anforderungen als an den Anklagesatz zu stellen sind (BGH NStZ-RR 2019, 187 f.).

a) Hier ist nicht ersichtlich, ob sich der Vorwurf der versuchten Nötigung von neun Polizeibeamten auf die Ankündigung der Veröffentlichung der Videoaufnahmen oder auf die Ankündigung, die Polizeibeamten würden als erste entlassen, wenn der Angeklagte nach der Gründung einer politischen Partei „an die Macht kommen“ werde, gesehen werden soll. Ersteres ist kein empfindliches Übel im Sinne des Nötigungstatbestandes, letzteres ist nicht die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Angeklagte ernsthaft Einfluss nehmen zu können behauptet hat.

Wann, wo und wie die Äußerung tateinheitlich gegenüber „neun“ Beamten gemacht worden sein soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Das ist sicher auszuschließen, weil der Angeklagte an keiner Stelle des Geschehens gleichzeitig mit neun verschiedenen

Polizeibeamten gesprochen hat. Etwas anderes wird im Strafbefehl folglich weder behauptet noch belegt.

b) Der Vorwurf des Verbreitens oder öffentlichen Zurschaustellen eines Bildnisses ist nicht genügend konkretisiert, um die Umgrenzungsfunktion des Strafbefehls hinsichtlich der Tat im prozessualen Sinne zu erfüllen.

aa) An Ort und Stelle hat der Angeklagte nach dem Strafbefehl eine Videoaufnahme hergestellt. Danach wurde sein Mobiltelefon, mit dem er die Aufnahmen gefertigt hat, beschlagnahmt. Der Strafbefehl kündigt deshalb dessen Einziehung an. Was später veröffentlicht wurde, kann daher nach den Gesetzen der Logik nicht von dem beschlagnahmten Mobiltelefon stammen.

bb) Daraus folgt:

(1) „Die angefertigten Videoaufnahmen“ hat der Angeklagte danach nicht veröffentlicht. Die veröffentlichten Aufnahmen hat er nicht angefertigt.

(2) Herstellung und Veröffentlichung beziehen sich auf verschiedene Dinge, die wegen der unterschiedlichen Tatzeiten im Sinne des Strafbefehls am 21. November 2020 einerseits und am 26. November 2020 andererseits, auch verschiedene Taten im prozessualen Sinn darstellen. Wenn verschiedene Lebenssachverhalte vorliegen, die unterschiedliche Taten im prozessualen Sinn darstellen, muss der Strafbefehl klarstellen, welche dieser Taten Gegenstand der Anklage sein sollen, damit ein künftiges Urteil „die Nämlichkeit der Tat“ aus dem Strafbefehl im Sinne von § 264 StPO wahr.

c) Das Gericht wird nochmals von Amts wegen zu prüfen haben, ob die Prozessvoraussetzung gemäß § 151 i.V.m. § 200 Abs. 1 StPO erfüllt ist. Der Erlass des Strafbefehls präjudiziert diese Prüfung nicht.

3. Sollte das Gericht trotz der genannten Unklarheiten zu dem Ergebnis gelangen, dass die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, wäre hilfsweise jedenfalls ein rechtlicher Hinweis zwingend erforderlich, weil der Angeklagte andernfalls nicht sicher sein kann, gegen welchen konkreten Vorwurf er sich verteidigen soll.

a) Auf der Filmaufnahme sind viele Personen zu sehen, neben Versammlungsteilnehmern auch eine große Vielzahl von Polizeibeamten. Das Gericht hat im ersten Termin zur Hauptverhandlung über die individuelle Betroffenheit und Erkennbarkeit der Strafantragsteller Beweis erhoben durch Vernehmung dieser an der Einkesselung beteiligten Beamten. Diese Beweiserhebung greift zu kurz, weil es sich bei der veröffentlichten Videoaufnahme, die nicht mit den Aufnahmen des Angeklagten an Ort und Stelle mithilfe des beschlagnahmten Mobiltelefons identisch sind, nicht jeweils um ein selektiv aufgenommenes „Bildnis“ einzelner Polizeibeamter, sondern um eine

Übersichtsdarstellung der Versammlung mitsamt einer Mehrzahl von Versammlungsteilnehmern und umherstehenden Polizeibeamten handelt.

b) Es geht bei der Videoaufnahmen zudem um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Dann gilt Folgendes:

aa) „Auch ein Polizeibeamter kann Teil eines zeitgeschichtlichen Ereignisses sein,“ sodass eine Ausnahme vom Bildnisschutz nach § 23 KunstUrhG eingreift (Polizeidirektor Christoph Keller, Die Rechte von Polizeibeamten am eigenen Bild, AnwZert ITR 10/2019 Anm. 2). Für Polizeibeamte im Dienst gelten „insofern keine Besonderheiten oder Privilegien. Sie dürfen daher nach den gleichen Regeln wie die übrigen Veranstaltungsteilnehmer abgebildet werden“ (Stefan Himmler, Rechtsfragen zum Verbreiten/veröffentlichen von Sach- und Personenfotos, Kriminalistik 2018, S. 663, 667).

bb) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG dürfen Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Örtlichkeit erscheinen, auch ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Im Gegensatz zu „Bildnissen“ betreffen Bilder die Darstellung einer Örtlichkeit, während auf Bildnissen Personen die Hauptsache darstellen. Der Gesamteindruck von Bildern wird durch die abgebildete Umwelt vermittelt; sie ist das Thema der Darstellung. Hier geht es um die Versammlung und die Einsatzhundertschaft zu deren Auflösung, nicht um die Einzelpersonen der neun Strafantragsteller. §§ 22, 33 KunstUrhG sind daher nicht einschlägig.

cc) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG dürfen auch Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Die einkesselnden Beamten sind vielleicht nicht Teilnehmer der Versammlung, aber Teilnehmer des Vorgangs, von dem sie nicht auszuklammern sind.

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG dient dem Informationsinteresse und der Abbildungs- und Pressefreiheit. Auch bei einer Bildberichterstattung über ein in der Öffentlichkeit stattfindendes Ereignis mit einer Vielzahl von Personen steht die Darstellung des Geschehens und nicht die der Teilnehmer im Mittelpunkt. Wer an solchen Ereignissen teilnimmt, muss damit rechnen, aufgrund der Öffentlichkeit auf Bildern zusammen mit anderen Teilnehmern abgebildet zu werden. Das gilt auch für Polizeibeamte im Dienst.

Da es kaum möglich ist, die gesamte Veranstaltung nur im Ganzen festzuhalten, sind auch Ausschnitte erlaubt, die nur eine begrenzte Personenzahl zeigen (Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, § 23 KunstUrhG Rn. 67). Es muss sich insofern um einen repräsentativen Ausschnitt handeln. Warum das nicht für den hier in Rede stehenden Kurzfilm gelten soll, erschließt sich nicht.

dd) Der Angeklagte hat ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit erfüllt, indem er über die Versammlung berichtet hat. Das wird aus der Art und Weise der Darstellung deutlich, die nicht speziell die neun im Strafbefehl erwähnten Beamten betraf. Die Frage, ob ein Straftatbestand des § 33 KunstUrhG erfüllt ist, oder ob ein Ausnahmetatbestand im Sinne von § 23 KunstUrhG eingreift, weil Gegenstand der Abbildung ein Vorgang von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist, der ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausgelöst hat, muss auch mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit durch Interessenabwägung geklärt werden. Daran fehlt es in dem Strafbefehl.

Dieser setzt nebenbei durch Hervorhebung des – offensichtlich nicht erfüllten – „offenen“ Nötigungstatbestandes einen falschen Akzent, weil er keine Prüfung der Empfindlichkeit des angeblich angedrohten Übels und der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB erkennen lässt. Auch dabei wäre zu berücksichtigen, dass die abgebildeten Personen Teil einer Vielzahl von Menschen ist, die in der Filmdarstellung im Zusammenhang der Versammlung eine Rolle spielen. Ferner wäre bei der Abwägung nach § 240 Abs. 2 StGB, den der Strafbefehl weder erwähnt noch geprüft hat, zu beachten, dass der Angeklagte vor Ort unter Hinweis auf seinen gültigen Presseausweis eine Berichterstattung vorgenommen hat, für die ein Interesse der Öffentlichkeit besteht. Die dabei mitabgebildeten Polizeibeamten standen nicht individuell im Fokus der Betrachtung. Sie waren durch OP-Masken oder FFP-2-Masken nur bedingt erkennbar. Es ging aber jedenfalls nicht um ihre individuelle Person, sondern um die Rolle oder Funktion der Beamten und die Art ihrer Tätigkeit. Auch dies wäre bei der Prüfung des Informationsinteresses zu beachten (Erbs/Kohlhaas/Kaiser, strafrechtliche Nebengesetze, 236 EL 2021, § 33 KunstUrhG Rn. 49).

Abbildungen beteiligter Polizeibeamter dürfen – wie allgemein bei polizeilichen Einsätzen – regelmäßig verwertet werden. Bilder dürfen insbesondere verbreitet werden, wenn die Person nur als Beiwerk zu erkennen ist. Auch dienstlich vor Ort anwesende Polizisten können bei Aufnahmen von Versammlungen erkennbar sein, ohne dass dies strafbar ist. „Das Recht am eigenen Bild eines Polizeibeamten tritt daher insbesondere zurück, wenn er an einem besonderen Ereignis beteiligt ist“. „Insbesondere der Presse kommt hierbei die Rolle als `Wachhund´ der Gesellschaft zu, die die öffentlich-rechtliche Machtausübung kontrolliert. Durch Bildaufnahmen gestützte Kritik an staatlichem Handeln darf daher grundsätzlich nicht unter Hinweis auf private Rechte der Amtsträger unterbunden werden“ (Guido Kirchhoff, Polizeiliche Maßnahmen bei Film- und Fotoaufnahmen, NVwZ 2021, 1177, 1179).

ee) Die Verbreitung der Aufnahmen durch den Angeklagten erfüllt journalistische Zwecke und ist auch nach der Datenschutzgrundverordnung erlaubt, die im Übrigen Vorrang vor den im Strafbefehl genannten Normen des Kunsturhebergesetzes reklamiert.

c) Der Vorwurf der versuchten Nötigung in neun tateinheitlichen Fällen, also angeblich zum Nachteil sämtlicher genannten Beamten, ist offensichtlich unhaltbar.

aa) Das gilt bereits deshalb, weil der Angeklagte nicht neun Beamte zugleich „tateinheitlich“ angesprochen hat, um eine Nötigung zu versuchen.

bb) Warum und für wen konkret die Ankündigung der Veröffentlichung des Videos ein empfindliches Übel im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dargestellt haben soll, erschließt sich nicht. Für maskentragende Polizeibeamte im Dienst als Teil eines öffentlichen Geschehens, das eine wesentlich größere Anzahl von Menschen betrifft, ist es kein empfindliches Übel, wenn sie in einer Filmdarstellung erkennbar werden: Andernfalls würden ungefragt veröffentlichte Nachrichtenbeiträge, bei denen Polizeibeamte als Randfiguren eines öffentlichen Geschehens sichtbar wären, jedesmal einen Straftatbestand erfüllen; das ist offensichtlich nicht vertretbar.

cc) Die angebliche Ankündigung, die Beamten in einer ferneren Zukunft aus dem Dienst entlassen, wenn der Angeklagte nach der fiktiven Gründung einer Partei fiktiv „an die Macht kommen“ würde, ist auch kein tauglicher Anknüpfungspunkt für einen Nötigungsvorwurf.

Ein nötigender Täter muss tatsächlich oder nach der Befürchtung des Bedrohten „Herr des Geschehens“ sein; bei seinem Opfer muss der Eindruck entstehen, dass die Herbeiführung oder Verhinderung des angekündigten Nachteils in seiner Macht steht (BGHSt 31 195, 201). Das ist bei der bloßen Fiktion einer künftigen Parteigründung, einer damit bewirkten künftigen Machtergreifung und einer dann anschließenden Machtausübung in Form einer Beamtenentlassung - wiederum offensichtlich - nicht der Fall.

dd) Auch insoweit liegt ein „over-charging“ durch die Anklagebehörde vor. Das kann zwar seitens des Gerichts ohne weiteres dadurch kompensiert werden, dass insoweit ein Freispruch erfolgt. Jedoch entfaltet der erkennbar überbordende Nötigungsvorwurf, von seiner Unbestimmtheit abgesehen, einen Ankereffekt, welcher dem weiteren Vorwurf einer strafrechtlichen Verbreitung oder eines öffentlichen Zurschaustellens eines Bildnisses eine Bedeutung beimisst, die ihr bei isolierter Betrachtung nicht zukommen kann. Der offene Tatbestand der Nötigung muss durch eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB eingegrenzt werden, was der Strafbefehl nicht erkennen lässt. Auch bei der Verwerflichkeitsprüfung wäre zu berücksichtigen, dass die Äußerung in den Kontext eines Gesamtgeschehens einzubeziehen ist, bei dem der Angeklagte – vor Ort unter Einsatz eines gültigen Personalausweises und Kommunikation mit dem für die polizeiliche Pressearbeit zuständigen Beamten – objektiv, jedenfalls aber aus seiner Sicht eine journalistische Funktion erfüllt hat.

Bei alledem kommt es angesichts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die in dem Kurzfilmbeitrag über die Versammlung und deren Auflösung unter Einsatz einer Vielzahl von Polizeibeamten gegen eine kleine Gruppe von Versammlungsteilnehmern geäußerten Meinungen und Ansichten nach der aktuellen Mehrheitsauffassung in Politik oder Öffentlichkeit zu akzeptieren ist oder nicht. Auch eine unliebsame Meinung muss geäußert werden dürfen, wenn Meinungs- und Pressefreiheit ihren Sinn behalten sollen.

4. Der Angeklagte hat im Schriftsatz vom 25. Oktober 2021 die Tatsachenbehauptungen aus dem Strafbefehl vom 1. Juni 2021 bestritten. Hinzu kommt, dass der Strafbefehl die genannten Unklarheiten aufweist. In der bisherigen Hauptverhandlung hat das Gericht nicht durch rechtliche Hinweise für Klarstellung gesorgt, aber bereits Beweis zu den im Strafbefehl nicht näher konkretisierten Umständen erhoben. Dabei handelt es sich um neue Tatsachen gegenüber dem Sachverhalt im Strafbefehl. Vor diesem Hintergrund ist mit Hinweis auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 24. Oktober 2021 einerseits und die oben angemerkten Ergänzungen andererseits zu bestreiten, dass der Angeklagte genügend auf seine Verteidigung vorbereitet ist. In diesem Fall hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint (§ 265 Abs. 4 StPO). Der Angeklagte würde konkrete Beweisanträge zu seiner Entlastung stellen, wenn er genau wüsste, wogegen er sich verteidigen soll. Vorsorglich stellt der Angeklagte deshalb einen Aussetzungsantrag und beantragt zugleich rechtliche Hinweise des Gerichts zu den genannten Unklarheiten.

(Name entfernt, weil mein Anwalt mir zwar gern hilft, jedoch die Öffentlichkeit meidet, da er Repressionen fürchtet)

Rechtsanwalt